OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050119/11/ER/CK

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der I E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C A, X, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 3. August 2018, GZ: 0001765/2018 MDion RM (RM-Pol-180007-04), betreffend Anordnungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Die Berufung hinsichtlich des vorab unter Punkt 1) angeführten Bescheids wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der zweite Satz von dessen Spruch wie folgt zu lauten hat: `Sie werden hiermit aufgefordert, den Nachweis der erweiterten Sachkunde, oder jenen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde, binnen einer Frist von einem Jahr ab Rechtskraft dieser Entscheidung vorzulegen.´
Die Berufung hinsichtlich des vorab unter Punkt 2) angeführten Bescheides wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die darin angeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tieren gemäß § 8 Abs. 2 Oö. HHG angeordnet werden.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2017, GZ: AS/Abgaben und Einbringung, stellte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hinsichtlich des von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gehaltenen Hundes mit dem Rufnamen „S“, Hundemarke X, gemäß § 7 iVm § 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG die Auffälligkeit fest. Zudem wurde die Bf aufgefordert, den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 iVm § 1 Oö. HHG bis 30. April 2018 vorzulegen. Begründend führte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz im Wesentlichen aus, dass aufgrund des Vorfalles vom 11. Oktober 2017 sowie des veterinären Sachverständigengutachtens der Hund mit dem Rufnamen „S“ als auffälliger Hund eingestuft werde, da durch sein Verhalten von einem erhöhten Gefährdungspotential für Mensch und Tier auszugehen sei. Daher sei nunmehr auch der erweiterte Sachkundenachweis erforderlich.
Mit einem weiteren Bescheid vom 7. Dezember 2017, GZ: AS/Abgaben und Einbringung, ordnete der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hinsichtlich des von der Bf gehaltenen Hundes mit dem Rufnamen „S“, Hundemarke X, gemäß § 8 Oö. HHG an, dass dieser Hund zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus ohne aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ab Zustellung des Bescheids an öffentlichen Orten mit Maulkorb und an der Leine (maximale Länge 1,5 m) zu führen sei. Für gekennzeichnete Freilaufflächen und weitgehend unbebaute Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen, wurde ein Maulkorb angeordnet.
Begründend führte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz im Wesentlichen aus, dass die angeordneten Maßnahmen vom veterinärmedizinischen Amtssachverständigen vorgesehen worden seien, da dieser Hund erwiesenermaßen am 11. Oktober 2017 einen anderen Hund gebissen habe. Die gesetzlich vorgeschriebene bescheidmäßige Anordnung sei aufgrund der vorliegenden Aktenlage sowie des veterinärmedizinischen Gutachtens zum Zwecke der Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren zu treffen gewesen. Die aufschiebende Wirkung sei auszuschließen gewesen, da die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten gewesen sei.
Gegen diese beiden Bescheide erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter je eine Berufung, welche dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 28. Dezember 2017 per E-Mail übermittelt wurden.

I.2. Aus Anlass dieser Berufungen erließ der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 3. August 2018, GZ: 0001765/2018 MDion RM (RM-Pol-180007-04), mit dem die beiden Bescheide des Magistrats Linz je vom 7. Dezember 2017, GZ je: AS/Abgaben und Einbringung, wie folgt abgeändert wurden:

„Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz hat über die Berufungen von Frau I E, X, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. H S und Mag. C A, X,

1) gegen den Bescheid des Magistrates Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, vom 07.12.2017, GZ AS/Abgaben und Einbringung, betreffend die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes „S“ (Hundemarke X) sowie die Aufforderung zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde bis 30.04.2018,

sowie

2) gegen den Bescheid des Magistrates Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, vom 07.12.2017, GZ AS/Abgaben und Einbringung, betreffend den Ausspruch der Maulkorb- und Leinenpflicht für den Hund „S“ (Hundemarke X),

erkannt:

Die Berufungen werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als zu dem vorab unter Punkt 1) angeführten Bescheid die Frist zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde mit vier Monaten ab Rechtskraft (=Zustellung) dieses Bescheides bzw. im Falle der Einbringung einer Bescheidbeschwerde ab Zustellung einer Sachentscheidung über diese Beschwerde festgelegt wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7, 8 Oö. Hundehaltegesetz;
§ 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG);
§ 34 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992)
Art. XXVI Abs. 2 Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zur Feststellung der Auffälligkeit des Hundes „S“ und der Aufforderung zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde im Wesentlichen aus, dass seit der Oö. Hundehaltegesetznovelle 2012 die gesetzliche Definition eines auffälligen bzw. gefährlichen Hundes nicht mehr davon abhängig gemacht werde, ob der betreffende Hund, bevor er einen Menschen oder ein Tier beißt oder einen Menschen gefährdet, provoziert worden ist. Die Erstbehörde habe daher zu Recht davon ausgehen können, dass im vorliegenden Fall aufgrund mehrerer tätlicher Auseinandersetzungen mit anderen Hunden mit teils schwerwiegenden Verletzungsfolgen und des Abstreifens der ihm angelegten Hundeleine im Zuge einer neuerlichen Auseinandersetzung mit einem Artgenossen zwecks Aufnahme der Verfolgung des anderen Hundes festzustellen gewesen sei, dass bei dem Hund „S“ von einem erhöhten Gefährdungspotenzial jedenfalls in Form eines erhöhten Aggressionsverhaltens gegenüber anderen Hunden auszugehen sei.
Weiters führte die belangte Behörde zum Ausspruch der Maulkorb- und Leinenpflicht für den Hund „S“ aus, eine Hundehalterin habe aufgrund von § 3

Abs. 2 Oö. HHG auch weitergehende Maßnahmen im Einzelfall zu treffen (z.B. generelle Verwendung von Leine und Maulkorb an allen öffentlichen Orten), wenn der Hund anders nicht gefahrlos mitgeführt werden könne. Die diesbezügliche Letztverantwortung liege somit immer bei der Halterin. Auf Grundlage der vorliegenden Fakten habe der Bf spätestens seit dem ersten Vorfall am 18. Jänner 2012 (und sodann mit jedem weiteren Vorfall in gesteigerter Gewichtung) das bei dem von ihr gehaltenen Hund „S“ zumindest latent vorhandene Belästigungs- und Gefährdungspotential in Form eines erhöhten Aggressionsverhaltens gegenüber Artgenossen bekannt sein müssen. Das habe die Bf jedoch erkennbar nicht dazu bewogen, in der Folge alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, welche künftig jede unzumutbare Belästigung bzw. jede Gefährdung von Menschen oder Tieren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen hätten. Solche Maßnahmen seien von der Bf bereits eigeninitiativ zu treffen gewesen.
Bei den neuerlichen Vorfällen am 25. Dezember 2014 sowie am 11. Oktober 2017 sei der Hund „S“ von der Bf bzw. von Herrn T E ohne Verwendung einer (hinreichend eng angelegten) Leine bzw. eines Beißkorbes geführt worden, in Folge dessen es zu unzumutbaren Belästigungen und Gefährdungen sowie sogar Verletzungen von Tieren gekommen sei. Als Folge der nur als grob nachlässig bezeichenbaren Haltung und Führung des Hundes „S“ sei es zu einer Mehrzahl von Vorfällen mit tierärztlich behandlungsbedürftigen Bissverletzungen bei anderen Hunden gekommen. Die seitens der Erstbehörde gemäß § 8 Oö. HHG mit Bescheid getroffenen Anordnungen erschienen daher vor dem Hintergrund der Mehrzahl abgelaufener Einzelgeschehen auch nach Ansicht der nunmehr belangten Behörde zur Gewährleistung der zukünftigen Hintanhaltung jeder unzumutbaren Belästigung von Personen bzw. jeder Gefährdung von Menschen oder Tieren als gelindestes zum Ziel führendes Mittel in dem von der Erstbehörde getroffenen Umfang erforderlich und auch den Umständen angemessen. Da die hinsichtlich des Nachweises der erweiterten Sachkunde datumsmäßig mit 30. April 2018 festgesetzte Erfüllungsfrist im Zeitpunkt der gegenständlich angefochtenen Entscheidung bereits abgelaufen gewesen sei, sei diese neu festzulegen gewesen, wobei das Ausmaß von vier Monaten ab Rechtskraft des Bescheides als angemessen erachtet werde.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde, in der diese beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Bescheide der Erstbehörde vom 7. Dezember 2017 ersatzlos aufgehoben, in eventu aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde zurückverwiesen werden. Zudem wurde die Vernehmung der Zeugen Dr. L E und C B beantragt.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass von der belangten Behörde kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Der Bf sei keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden bzw. sei einziger Akteninhalt, auf den sich die Bescheide der Erstbehörde stützen konnten, die Meldung der

nunmehrigen Zeugin E vom 17. Oktober 2017 und ein kurzer Aktenvermerk/gutachterliche Stellungnahme der Amtstierärzte vom 30. November 2017 gewesen. Auch die bereits in der Berufung beantragten Zeugen seien nicht angehört worden. Der Sachverhalt aus dem Jahr 2014 sei im erstinstanzlichen Verfahren nicht Grundlage der Entscheidung – weil nicht Akteninhalt – gewesen. Bei der Untersuchung durch die Amtstierärzte anlässlich des Vorfalls im Oktober 2017 sei kein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten gegenüber Menschen festgestellt worden. Die gutachterliche Stellungnahme vom 30. November 2017 vermute, dass „gegenüber Artgenossen ... ein erhöhtes Aggressionsverhalten“ möglich sei, was jedoch lediglich auf der Meldung der Zeugin E vom 17. Oktober 2017 basieren könne. Hinsichtlich des Vorfalls am 11. Oktober 2017 sei der Hund „S“ ordnungsgemäß angeleint gewesen, während der Hund „M“ auf der X frei herumgelaufen sei. Nicht der Hund „S“ habe ein Aggressionsverhalten gesetzt, sondern sei der Hund „M“ aus dem Haus der Zeugin E „herausgeschossen“. Der Hund „S“ habe sich in weiterer Folge lediglich gewehrt und sich offenbar aus dem Halsband herausgewunden. § 1 Abs. 2 Z 1 lit a Oö. HHG sehe die Auffälligkeit eines Hundes dann als gegeben an, wenn der Hund ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein, was in gegenständlichem Vorfall nicht vorgelegen sei. Der Hund „S“ werde immer angeleint ausgeführt, lediglich in Freilaufzonen dürfe sich der Hund ohne Leine bewegen.

I.4. Mit Schreiben vom 18. September 2018, eingelangt am 20. September 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2019.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „S“, Hundemarke X.

Im Juni 2010 wurde der Hund (Beagle) des Zeugen A vom Hund „S“ vor dem Haus der Bf gebissen, als die Eltern des Zeugen A mit dem Hund im Zuge eines Spaziergangs beim Haus vorbei gingen. Der Hund „S“ konnte dabei aus dem geöffneten Garagentor entweichen. Der Beagle wurde am 11.6.2010, am 12.6.2010, am 16.6.2010, am 17.6.2010, am 18.6.2010, am 21.6.2010, am 23.6.2010 und am 25.6.2010 tierärztlich versorgt, wobei der Hund zweimal operiert wurde. Die Bf übernahm die Tierarztkosten.

Im Jahr 2012 biss der Hund „S“ den Hund (Pudelmix) mit dem Rufnamen „M“ in einer Freilaufzone, in der beide Hunde nicht angeleint waren, sowohl am hinteren

rechten Oberschenkel als auch auf der linken Seite im Bereich des Halses. Die Wunden wurden mit Klammern geheftet, die Tierarztkosten wurden von der Bf übernommen.
Es kann nicht festgestellt werden, dass es am 25.12.2014 zu einem Vorfall zwischen dem Hund „S“ und dem Hund „M“ gekommen ist.
Im Oktober 2017 kam es zu einem weiteren Vorfall zwischen dem Hund „S“ und dem Hund „M“: Die Zeugin E und ihr nicht angeleinter Hund „M“ befanden sich in der offenen Garageneinfahrt ihres Hauses, während der Zeuge E, der Sohn der Bf, mit dem angeleinten Hund „S“ am gegenüberliegenden Gehsteig vorbeiging. Der Hund „M“ lief von der Garageneinfahrt auf die Straße hinaus und bellte den Hund „S“ an, woraufhin beide Hunde bellten. In der Folge holte die Zeugin E ihren Hund „M“ wieder zurück. Nachdem sich der Hund „M“ wieder auf dem Grundstück seiner Halterin befand, löste sich der Hund „S“, der sich nach wie vor auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufhielt, aus seinem Halsband, lief zum Hund „M“ und biss diesen auf der linken Seite im Bereich des Halses und an der rechten vorderen Schulter. Der Zeuge E lief hinterher, leinte „S“ wieder an und ging sodann weg. Die Wunden des Hundes „M“ wurden sowohl an der Schulter als auch am Hals mit Klammern geheftet. Die Tierarztkosten wurden von der Bf nicht übernommen.

Zwischen 2012 und 2014 kam es zu einem Vorfall im Garten der Bf zwischen dem Hund „S“ und dem Hund (Rehpinscher) der Zeugin H. Der nicht angeleinte Hund der Zeugin drang durch ein Loch im Zaun in den Garten der Bf, in dem sich der Hund „S“ befand, ein, woraufhin der Hund „S“ den Hund der Zeugin biss. Der Hund der Zeugin lief durch das Loch wieder hinaus und musste in der Folge operiert werden. Es kann nicht festgestellt werden, wer die Rechnung dafür bezahlt hat.

Das behördliche Verfahren fand wie unter I.1. bis I.4. beschrieben statt.

Die Bescheide der Erstbehörde wurden bei der zuständigen Postfiliale hinterlegt. Die Abholfrist begann am 13. Dezember 2017. Die Bf kehrte erst am 18. Dezember 2017 von ihrem Haus am Attersee nach Linz zurück. Die Berufungen gegen die Bescheide langten am 28. Dezember 2017 bei der Erstbehörde ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2019.

Die Angaben zu dem Vorfall 2010 zwischen dem Hund „S“ und dem Hund des Zeugen A ergeben sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Bf und des Zeugen. Dass der Zeuge selbst nicht anwesend war, sondern seine Eltern, schadet aufgrund der Übereinstimmung der Aussagen der Bf und des Zeugen zu diesem Vorfall nicht. Die Feststellung, wonach der Hund „S“ aus dem Garagentor entweichen konnte, ergibt sich aus der Aussage der Bf, dass der Hund

S den Beagle gebissen hat, wurde von der Bf nicht bestritten, vielmehr übernahm sie die Rechnung des Tierarztes.

Die Angaben zum Vorfall aus dem Jahr 2012 zwischen dem Hund „S“ und dem Hund der Zeugin E mit dem Rufnamen „M“ in einer Hundefreilaufzone ergeben sich aus den in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der Bf und der Zeugin E. Die Art der Verletzungen des Hundes „M“ und die Wundversorgung ergeben sich aus den im Akt einliegenden Lichtbildern.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass es am 25.12.2014 zu einem weiteren Vorfall zwischen dem Hund „S“ und dem Hund „M“ kam, ergibt sich einerseits aus der in Bezug auf das Datum des Vorfalls und die Art der behaupteten Verletzungen widersprüchlichen Aussage der Zeugin E, andererseits führte die Bf glaubhaft aus, dass sie sich jedes Jahr am 25.12. bei ihrem Bruder in X aufhalte, wohin sie auch den Hund „S“ mitnehme. Die Bf sagte aus, dass jener Hund, mit dem es zu diesem Vorfall gekommen sei, ohne Hundeführer unterwegs gewesen sei. Es ist daher auch eine Verwechslung des Hundes nicht auszuschließen. Im Akt liegt darüber hinaus lediglich eine von der Zeugin erstattete Meldung bei der PI Landhaus ein. Es konnte daher nicht festgestellt werden, dass es am 25.12.2014 zu einem weiteren Vorfall zwischen dem Hund „S“ und dem Hund „M“ gekommen ist.

Die Feststellungen zum Hergang des Vorfalls im Oktober 2017 ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen E, E und B. Dass der Sohn der Bf, der Zeuge E, und nicht der Ehemann der Bf beim Vorfall im Oktober 2017 mit dem Hund „S“ spazieren ging, ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen der Zeugin B sowie des Zeugen E. Hinsichtlich des Vorfalls selbst sagten sowohl die Zeugin E als auch der Zeuge E aus, dass sich der Hund „M“ nicht angeleint in der offenen Garageneinfahrt des Hauses der Zeugin E befunden habe, der Zeuge E mit dem angeleinten Hund „S“ am gegenüberliegenden Gehsteig vorbeigegangen sei und der Hund „M“ sodann aus der Garageneinfahrt auf den Hund „S“ zugelaufen sei und diesen angebellt habe, worauf beide Hunde gebellt hätten.
Dass der Hund „M“ den Hund „S“ „in den Hals gezwickt“ hat, wie der Zeuge E ausführte, kann jedoch nicht festgestellt werden. Einerseits ergibt sich aus den Aussagen der Zeuginnen E und B, dass der Hund „M“ den Hund „S“ angebellt hat, andererseits brachte die Bf im gesamten Verwaltungsverfahren nicht vor, dass ihr Hund vom Hund „M“ gezwickt worden wäre, sondern lediglich, dass der Hund „M“ den Hund „S“ bellend angegriffen habe. Dass die Zeugin E ihren Hund rasch wieder zurückholte, der Hund „S“ sich erst danach aus seinem Halsband löste, zum Hund „M“ lief und diesen biss, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen E, E und B. Die Zeugin B führte dazu aus, dass sie sehr erstaunt gewesen sei, dass sich der Hund „S“ aus dem Halsband gelöst hat und auf die andere Straßenseite auf den Hund „M“ zugelaufen ist, da sie geglaubt habe, die Situation sei bereinigt gewesen, nachdem die Zeugin E den Hund „M“ wieder zurückgeholt hatte. Die Art der Verletzungen des Hundes „M“ ergibt sich aus den im Akt

einliegenden Lichtbildern. Dass der Zeuge E, nachdem der Hund „S“ den Hund „M“ gebissen hatte, seinen Hund wieder anleinte und sodann weiterging, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin B, die glaubwürdig ausführte, der Zeuge E sei aus der Einfahrt E mit dem Hund „S“ an der Leine wieder herausgekommen und Richtung seines Wohnorts weitergegangen. Die Zeugin B habe mit dem Zeugen E nicht gesprochen, sie hätten sich höchstens zugewinkt. Aus den übereinstimmenden Aussagen der Bf und der Zeugin E ergibt sich, dass die Tierarztrechnung hinsichtlich dieses Vorfalls nicht von der Bf beglichen wurde.

Hinsichtlich des Vorfalls zwischen dem Hund „S“ und dem Hund der Zeugin H decken sich die Aussagen der Bf und der genannten Zeugin in Bezug auf die Örtlichkeit, das Loch im Zaun, das Eindringen des nicht angeleinten Hundes der Zeugin durch dieses und den Biss im Wesentlichen. Da die Zeugin H angab, sie habe die Rechnung für den Tierarzt selbst bezahlt und die Bf vorbrachte, sie habe diese Rechnung beglichen, kann – mangels sonstiger Beweise – nicht festgestellt werden, wer diese Rechnung beglichen hat.

Dass die Bf erst am 18. Dezember 2017 von ihrem Haus am Attersee nach Linz zurückkehrte, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage der Bf und der Angabe des Zeugen E, wonach sich die Eltern auch vor Weihnachten schon oft am Attersee aufhalten würden. Die restlichen Feststellungen gründen im Verfahrensakt.

Den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen (ausführliche tierärztliche Untersuchung des Hundes „S“, Lokalaugenschein des Hauses der Bf in Linz, Einvernahme des Ehemanns der Bf als Zeugen) war mangels Entscheidungsrelevanz keine Folge zu geben. Eine ausführliche tierärztliche Untersuchung des Hundes „S“ vermag an den festgestellten Vorfällen nichts zu ändern. Ob sich aufgrund dieser Feststellungen die Auffälligkeit des Hundes ergibt, ist gemäß § 7 Oö. HHG von der Behörde und nicht von einem Tierarzt zu beurteilen. Eine tierärztliche Untersuchung des Hundes ist sohin für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nicht von Relevanz. Abgesehen davon hat die Bf auch nicht dargelegt, hinsichtlich welcher Parameter die beantragte tierärztliche Untersuchung stattfinden soll. Auch ein Lokalaugenschein des Hauses der Bf in Linz ist hinsichtlich der Erhebung des relevanten Sachverhaltes nicht von Bedeutung. Ob sich im ersten Stock des Hauses ein Fenster bzw. eine zur Hälfte verglaste Türe befindet, wogegen der Hund springen könnte und dies von außen wahrnehmbar sei, ist für das gegenständliche Verfahren irrelevant. Es kann auch nicht erkannt werden, inwiefern der Ehemann der Bf, der zu sämtlichen Vorfällen als Zeuge beantragt wurde, etwas zur Erhebung des relevanten Sachverhaltes beitragen könnte. Zudem wurde auch nicht dargetan, zu welchem Beweisthema der Ehemann der Bf befragt werden sollte.

III. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008 ist für den Fall, dass das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 11/2013, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat), dem oder der Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs. 2 par.cit. in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs. 2 par.cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem Tag als zugestellt, an dem die Abholung erstmals möglich ist (vgl. VwGH 22.7.2014, Ra 2014/02/0020). Die Bescheide der Erstbehörde wurden bei der zuständigen Postfiliale hinterlegt. Die Abholfrist begann am 13. Dezember 2017, weshalb die Bescheide grundsätzlich mit diesem Tag als zugestellt galten. Die zweiwöchige Berufungsfrist gemäß § 63 Abs. 5 AVG wäre in diesem Fall am 28. Dezember 2017, als die Berufungen gegen diese Bescheide bei der Erstbehörde einlangten, bereits verstrichen gewesen.
Die Zustellwirkung tritt allerdings dann nicht ein, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnte (vgl. VwGH 26.6.2014, 2013/03/0055). In diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam, an dem die Abholung erfolgen könnte. Die Bf war zum Zeitpunkt des ursprünglichen Zustellversuches in ihrem Haus am Attersee und kehrte erst am 18. Dezember 2017 nach Linz zurück, weshalb sie vom Zustellvorgang keine Kenntnis erlangen konnte. Die Zustellung war daher am 19. Dezember 2017 wirksam. Somit waren die am 28. Dezember 2017 bei der Erstbehörde eingebrachten Berufungen als rechtzeitig zu qualifizieren und die Entscheidung in der Sache durch den von der belangten Behörde erlassenen Bescheid vom 3. August 2018 erfolgte zu Recht.

IV.2.1. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 lit a und b Oö. HHG sowie den Materialien zum Oö. HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö. HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Abgesehen davon kann die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid

festgestellt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen oder Tiere schließen lassen.

Die Materialien zum Oö. HHG führen aus, dass „[a]bgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (‚jedenfalls'), [...] ein Hund auffällig [ist], wenn seine Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 Oö. HHG bescheidmäßig festgestellt wird. Die Behörde hat dabei aufgrund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. (...) In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt" (AB 768 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3). Ein Verletzen trotz fehlenden Angriffs ist hierbei – im Gegensatz zu den gesetzlich umschriebenen Fällen – keine zwingende Voraussetzung.

Die Beweiserhebungen haben ergeben, dass in zumindest zwei Fällen auch von einem Verletzen von Hunden durch den Hund „S" ohne vorherigen Angriff auszugehen ist. Einerseits ist der Hund „S" beim Vorfall im Jahr 2010 aus dem Garagentor herausgelaufen und hat den Beagle, mit dem die Eltern des Zeugen A gerade spazieren gingen, gebissen. Dass der Beagle den Hund „S" angegriffen hätte, wurde nicht behauptet.
Andererseits ist beim Vorfall im Oktober 2017 zunächst zwar der Hund „M" der Zeugin E aus der Garageneinfahrt auf die Straße hinausgelaufen und hat den Hund „S" angebellt. Reines „Anbellen" ist Bestandteil normaler Hundekommunikation (vgl. AB 768 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3), daher kann darin kein Angriff seitens des Hundes „M" erkannt werden. Abgesehen davon wurde der Hund „M" bei diesen Vorfall wieder auf das Grundstück seiner Halterin zurückgeholt, bevor sich der Hund „S" aus dem Halsband löste und seinerseits den Hund „M" angegriffen und gebissen hat. Durch das Zurückholen des Hundes „M" war – wie auch die Zeugin B ausführte – jene Situation, in der der Hund „M" den Hund „S" angebellt hat, jedenfalls „bereinigt". Dass sich der Hund „S" daraufhin erst aus dem Halsband gelöst und seinerseits den Hund „M" angegriffen hat, stellt hingegen – selbst bei Annahme, dass es sich beim bellenden Zulaufen des Hundes „M" auf den Hund „S" um einen Angriff gehandelt hätte – eine unabhängige Situation dar, die gesondert zu beurteilen ist. Der Hund „S" hat sohin den Hund „M" im Oktober 2017 durch Bisse verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Aufgrund der Fotos von den Verletzungen des Hundes „M", auf denen ersichtlich ist, dass die Wunden des Hundes „M" 2017 an zwei Stellen mit mehreren Klammern geheftet werden mussten und der vom Zeugen A vorgelegten Tierarztrechnung, aus der acht Behandlungstermine innerhalb von 14 Tagen, darunter zwei Termine, an denen unter Narkose eine Wundversorgung vorgenommen wurde, hervorgehen, ist davon auszugehen, dass die Verletzungen als schwer zu beurteilen sind. Aufgrund dieser

Feststellungen ergibt sich demnach die Auffälligkeit des Hundes „S“ wohl sogar aus einem der gesetzlich umschriebenen Fälle.

Abgesehen davon hat der Hund „S“ den Hund „M“ der Zeugin E auch im Jahr 2012 durch Bisse verletzt, sodass dessen Wunden mit Klammern geheftet werden mussten. Den Hund der Zeugin H hat der Hund „S“ ebenfalls durch Bisse verletzt. Der Hund S hat somit jedenfalls in vier Fällen Artgenossen durch Bisse verletzt, wodurch die Voraussetzung zur Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes jedenfalls vorliegt. Die bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit des Hundes „S“ war daher rechtmäßig.

IV.2.2. In jenem Bescheid der Erstbehörde vom 7. Dezember 2017, in dem die Auffälligkeit festgestellt wurde, wurde die Bf auch aufgefordert, den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 Oö. HHG bis 30. April 2018 vorzulegen. Die belangte Behörde änderte den Bescheid dahingehend ab, dass die Frist zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde mit vier Monaten ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Bescheides bzw. im Falle der Einbringung einer Bescheidbeschwerde ab Zustellung einer Sachentscheidung über diese Beschwerde festgelegt wurde.
Alle in § 7 Abs. 2 Oö. HHG enthaltenen Maßnahmen sind mit dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit festgestellt wird, anzuordnen (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP). Der Hundehalter ist zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er über die nötige Sachkunde für das Halten des Hundes verfügt, oder dass er sich von seinem Hund getrennt hat, wobei diese Trennung in der Form zu erfolgen hat, dass der Hund entweder einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltung eines Hundes erfüllt, oder einem Tierheim übergeben wird (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP).
Der Bescheid der Erstbehörde enthält lediglich eine der in § 7 Abs. 2 Oö. HHG geregelten Alternativen, nämlich die Erbringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde, was durch den nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auch nicht abgeändert wurde. Da lediglich eine der in § 7 Abs 2 Oö. HHG geregelten Alternativen, die aber sämtlich vorzuschreiben sind, berücksichtigt wurde, war der Spruch des angefochtenen Bescheid diesbezüglich zu verbessern, um der Bf die gesetzlich vorgesehene Wahlmöglichkeit zu eröffnen.
Hinsichtlich der Frist zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde bzw. der weiteren Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG ist festzuhalten, dass das Gesetz eine angemessene, längstens jedoch einjährige Frist dafür vorsieht. Zumal die im angefochtenen Bescheid bestimmte Frist von vier Monaten äußerst kurz erscheint, war die Frist spruchgemäß zu verlängern.

IV.3.1. § 8 Abs. 1 Oö. HHG regelt die Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen für den Fall, dass bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen

dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Abs. 2 par.cit. regelt für den Fall, dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.

Sache des ggst Verfahrens ist – abgesehen von der Feststellung der Auffälligkeit und den daran knüpfenden Maßnahmen – die Anordnung, dass der Hund „S“ an öffentlichen Orten an der Leine (maximale Länge 1,5 Meter) geführt werden bzw angeleint sein und einen Maulkorb tragen muss, ferner auf gekennzeichneten Freilaufflächen und weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen, mit einem Maulkorb geführt werden muss. Gegen diese Anordnungen hat die Bf auch Beschwerde erhoben.

In ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 19.3.2013, 2011/21/0152) hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass im Rahmen der "Sache" die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 zweiter Satz AVG berechtigt ist, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Dies bedeutet, dass die Berufungsbehörde eine neuerliche selbstständige Prüfung des Sachverhaltes vorzunehmen hat, ohne irgendwie an die Ergebnisse des bisher durchgeführten Ermittlungsverfahrens und deren Beurteilung durch die Unterbehörde gebunden zu sein. Durch eine zulässige Berufung verlagert sich die Zuständigkeit zur Sachentscheidung in Ansehung aller hiefür maßgeblichen Vorschriften auf die Berufungsinstanz.

Im Spruch des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde die Berufung gegen jenen Bescheid, mit dem das Führen des Hundes „S“ mit Leine und Maulkorb bzw mit Maulkorb zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus vorgeschrieben wurde, abgewiesen. Sowohl in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheids als auch in jener des Berufungsbescheids wurde aber ausgeführt, dass die vorgeschriebene Anordnung auch zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren zu treffen war. Die Begründungen wurden auf § 8 Abs. 1 und 2 Oö. HHG gestützt.

Entsprechend dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Oö. HHG hat, wenn nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Behörde Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten

Umgang mit Hunden. Ausdrücklich erklärtes Ziel dieses Landesgesetzes ist somit auch die Vermeidung von Gefährdungen von Tieren. Im Sinne einer teleologischen Interpretation des ersten Satzes des § 8 Abs. 2 Oö. HHG ist daher davon auszugehen, dass bei Fällen, bei denen die Gefährdung von Tieren durch die Hundehaltung nicht auszuschließen ist, ebenfalls Maßnahmen iSd § 8 Abs. 2 Oö. HHG, soweit diese zur Vermeidung von Gefährdungen von Tieren durch einen Hund erforderlich sind, anzuordnen sind.

V.3.2. Die bisherigen Vorfälle, an denen ausschließlich andere Tiere beteiligt waren, lassen nicht die Vermutung zu, dass in Zukunft Menschen gefährdet werden könnten. Auch im Zuge einer Untersuchung des Hundes „S“ durch Amtstierärzte im November 2017 konnte kein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten gegenüber Menschen festgestellt werden.

Aufgrund der wiederholten Verletzung von Artgenossen durch Bisse ist jedoch evident, dass der Hund „S“ bereits mehrfach andere Tiere gefährdet hat. Aufgrund der bereits erfolgten mehrfachen Bissereignisse ist nicht auszuschließen, sondern vielmehr zu erwarten, dass der Hund „S“ in mit den bisherigen Vorfällen vergleichbaren Situationen ähnlich reagieren und daher andere Tiere gefährden wird. Der Hund „S“ hat überdies nicht immer denselben Hund gebissen, sondern es sind Vorfälle mit drei unterschiedlichen Hunden hervor gekommen. Dass die Gefahr nur für ein bestimmtes Tier bestehen würde, kann sohin nicht erkannt werden. Vielmehr geht aus dem festgestellten Sachverhalt hervor, dass der Hund „S“ in unterschiedlichsten Situationen und an unterschiedlichen Orten bereits Artgenossen gebissen und verletzt hat. Angesichts des bisherigen Verhaltens des Hundes erweist sich daher die Maßnahme, dass der Hund an öffentlichen Orten mit Maulkorb und Leine (maximale Länge 1,5 Meter), innerhalb von gekennzeichneten Freilaufflächen und weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen, jedenfalls mit Maulkorb zu führen ist, als erforderlich, um weitere Gefährdungen von anderen Tieren zu vermeiden.
Daher war die Beschwerde hinsichtlich dieses Spruchteils mit der Maßgabe abzuweisen, dass die Anordnung der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tieren gemäß § 8 Abs. 2 Oö. HHG erfolgt.

V. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer ordentlichen Revision fehlen, da die allgemeinen Interpretationsmethoden in einer der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Weise angewendet wurden. Ferner wurde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Zustellgesetz, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter